

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medientechnik
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 30.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Art der Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Klausurarbeit
- § 21 Bearbeitung von computergestützten Lernmodulen
- § 22 Bearbeitung von Übungsaufgaben / Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch
- § 23 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat, Projektreferat)
- § 24 Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch
- § 25 Praxissemester einschließlich Fachgespräch
- § 26 Credits

- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Zeugnis
- § 29 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Tabelle Module und Kurseinheiten mit Credits und erzielbaren Notenpunktzahlen (NP)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Medientechnik im Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt gemäß § 86 HG Inhalt und Aufbau des interdisziplinären Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen an die berufliche Praxis.

§ 2

Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelor-Studienganges Medientechnik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.
- (3) Jedes Modul kann in verschiedenen Sprachen angeboten werden.
- (4) Die studienbegleitende Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums des Bachelor-Studienganges Medientechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und diesbezügliche Aufgabestellungen selbständig bearbeiten können.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Medientechnik gilt der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 66 Abs. 6 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Prüfung zum Nachweis der studienangabezogenen besonderen fachlichen Eignung (§ 10) unterzieht.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Medientechnik beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxissemester sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Praxissemesters und der Bachelorarbeit insgesamt 210 Credits. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Studienordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen für die in § 14 Absatz 4 aufgeführten Module vergeben. Die Prüfungsleistungen sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich, Präsentationen und Kolloquien können mit Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. HG NRW ermöglichen.
- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und Kurseinheiten erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester den Beginn der vierzehntägigen Anmeldefrist fest und gibt ihn rechtzeitig per Aushang bekannt.
- (6) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist innerhalb der in Absatz 5 genannten Fristen der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Medientechnik zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat Medien einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein

Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Es kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereiches gebildet werden.

- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind
 - a. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - c. Organisation des Prüfungsablaufs,
 - d. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - e. Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
 - f. Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
 - g. Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - h. jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter mindestens eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung abgelegt hat. § 95 HG bleibt unberührt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §7 Abs. 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Medientechnik an der Fachhochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Bachelor-Studienganges Medientechnik per Vereinbarung definiert wurde.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber die gemäß § 66 Abs. 6 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienver-

lauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium an der Fachhochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 2.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 10

Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung

- (1) Zur Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung gemäß § 66 Abs. 6 HG kann zugelassen werden, wer eine einschlägige berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugelassen, sind sie bzw. er zu der Prüfung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- (4) Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 19.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. über das Nichtbestehen der Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung. Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung für den Studiengang Medientechnik an der Fachhochschule Düsseldorf kann einmal und zwar in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Jahr wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG im Bachelor-Studiengang Medientechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Medientechnik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - c. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit widerspricht.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Berufspraktikum einschließlich Fachgespräch sowie der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Studienordnung 210 Credits erreicht sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus insgesamt 210 Credits in:

1. Prüfungsleistungen zu den Modulen:

Modul-Nr.	Modulname	Credits
300	Mathematik 1	5
301	Mathematik 2	5
302	Angewandte Mathematik	4
303	Physik / Messtechnik	9
304	Grundlagen der Elektrotechnik	9
305	Praktische Informatik 1	5
306	Praktische Informatik 2	7
307	Projekt Informatik	6
308	Fachfremdsprache	3
309	Medienrecht	3
310	Projektmanagement	5
311	Einführung in die Akustik	3
312	Musikstudio	3
313	Nachrichtentechnik	5
314	Betriebssysteme	3
315	Technische Informatik	6
316	Mediengestaltung 1	4
317	Mediengestaltung 2	6
318	Multimedia und E-Business	5
319	Grundlagen des E-Learning	5
320	Projekt Medieninformatik	4
321	Tonstudioteknik	5
322	Bildtechnik	5
323	Computergrafik 1	5
324	Computergrafik 2	6
325	Virtuelles Studio	6
326	Virtuelle Realität	6
327	Angewandtes Mediendesign 1	6
328	Angewandtes Mediendesign 2	8
329	Projekt Multimedia	10
330	Projekt Medien interdisziplinär	6
331	Praxissemester	30

2. der Bachelorarbeit :

332	Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium	12
-----	---	----

(5) Für die Module mit Wahlkurseinheiten, Modul-Nr. 307, 320, 329 und 330 werden vom Dekan Kataloge mit jeweils mindestens zwei zur Auswahl stehenden Wahlkurseinheiten zum Beginn eines Semesters festgelegt.

§ 15

Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium in Form einer Präsentation. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges Medientechnik selbständig und schriftlich zu bearbeiten. Das anschließende Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Die Bachelorarbeit wird einschließlich Kolloquium mit 12 Credits bewertet.

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 180 Credits im Bachelor-Studiengang Medientechnik. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema zur Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in schriftlicher oder mit der gemäß § 15 Absatz 3 bestellten Prüferin oder Prüfer vereinbarten Form als Original mit 2 Kopien abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatinnen oder Kandidaten im Kolloquium ein. Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend Absatz 4 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums wird entsprechend § 27 Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 17 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jede Kurseinheit wird mit einer Prüfungsleistung gemäß § 18 abgeschlossen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in den Wahlkursen der Module kann je Modul einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlkurs im gleichen Modul kompensiert werden. Dies ist der Fall in den Modulen:
 - 320 Projekt Medieninformatik
 - 329 Projekt Multimedia
 - 330 Projekt Medien interdisziplinär
- (4) Eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 4 Punkt 1 kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Die Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen kann die vorherige erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen bzw. Kurseinheiten oder Praktika zur Voraussetzung haben. Art und Umfang der Kontrolle der Voraussetzung obliegt bei der Anmeldung zur Modulprüfung gemäß § 6 Absatz 5 dem Prüfungsausschuss. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Dies ist der Fall für folgende Module (Tabelle):

Modul-Nr.	Modulname, Prüfungsleistung	Voraussetzung der Prüfungsleistung, Erfolgreiche Teilnahme an:
302	Angewandte Mathematik	Module Mathematik 1 und Mathematik 2
303	Physik / Messtechnik	Praktikum Messtechnik/Physik
304	Grundlagen der Elektrotechnik	Praktikum GET und Modul Physik/ Messtechnik
305	Praktische Informatik 1	Praktika Praktische Informatik 1
306	Praktische Informatik 2	Praktika Praktische Informatik 2 und Modul Praktische Informatik 1
311	Einführung in die Akustik	Praktikum Einführung in die Akustik
312	Musikstudio	Praktikum Musikstudio
313	Nachrichtentechnik	Praktikum Nachrichtentechnik und Modul Angewandte Mathematik
314	Betriebssysteme	Praktikum Betriebssysteme
315	Technische Informatik/ Mikroprozessortechnik	Praktikum Technische Informatik/Mikroprozessortechnik
317	Mediengestaltung 2	Modul Mediengestaltung 1
318	Multimedia und E-Business	Praktikum Multimedia und E-Business
319	Grundlagen des E-Learning	Praktikum Grundlagen des E-Learning
321	Tonstudioteknik	Praktikum Tonstudioteknik und Module Angewandte Mathematik, Nachrichtentechnik und Einführung in die Akustik
322	Bildtechnik	Praktikum Bildtechnik und Module Angewandte Mathematik, Nachrichtentechnik
323	Computergrafik 1	Praktikum Computergrafik 1
324	Computergrafik 2	Praktikum Computergrafik 2 und Modul Computergrafik 1
325	Virtuelles Studio	Praktikum Virtuelles Studio und Module Bildtechnik, Computergrafik 1, Praktische Informatik 1 und 2
326	Virtuelle Realität	Module Computergrafik 1, Praktische Informatik 1 und 2
327	Angewandtes Mediendesign 1	Module Mediengestaltung 1 und 2
328	Angewandtes Mediendesign 2	Module Mediengestaltung 1 und 2 und Angewandtes Mediendesign 1

- (8) Die Meldung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Semester nach der Meldung zur nicht bestandenem Prüfung erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten verlieren ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (10) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich für jede Lehrveranstaltung verbindlich anzumelden. Diese Anmeldung gilt als Voraussetzung zur Anmeldung für die Modulprüfungen gemäß Absatz 9.

- (11) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (12) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 18

Art der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- mündliche Prüfung,
 - Klausurarbeit,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch,
 - Bearbeitung von computergestützten Lernmodulen mit Abschlussprüfung,
 - mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Projektreferat),
 - umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch,
- (2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters.
- (3) Die Dauer der Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 angegeben.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen in der jeweiligen Kurseinheit verfügen und es mündlich darstellen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten betragen, sie ist in der Anlage 1 festgelegt. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl gemäß § 27 Abs. 4 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden der jeweiligen Kurseinheit erkennen und Wege zu Lösungen finden können.

- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt und sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die oder der Lehrende des Faches. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Prüferinnen und Prüfer legen in diesem Fall die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 21

Bearbeitung von computergestützten Lernmodulen

- (1) Bei der Bearbeitung von computergestützten Lernmodulen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie sich Wissen selbständig aneignen können.
- (2) Ein computergestütztes Lernmodul kann durch eine inhärente (im elektronischen Modul implementierte) Lernkontrolle in Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers abgeschlossen werden.
- (3) Alternativ kann ein solches Lernmodul durch ein Fachgespräch mit einem Prüfer oder einer Prüferin abgeschlossen werden. Das Fachgespräch soll eine Dauer von 15 Minuten bis maximal 30 Minuten haben. Der Inhalt des Fachgesprächs und das Ergebnis sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten.

§ 22

Bearbeitung von Übungsaufgaben / Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch

- (1) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben / Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Kurseinheit bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.
- (2) Übungsaufgaben / Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.
- (3) Im Anschluss an die Bearbeitung der Übungsaufgaben / Laborversuche wird in einem Fachgespräch gemäß § 19 über den Inhalt der Übungen/Laborversuche und deren Zusammenhang zu der Kurseinheit die individuelle Prüfungsleistung festgestellt. Wenn die Bearbeitung der Übungsaufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden.
- (4) Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.
- (5) Ist für ein Fach gemäß § 17 Absatz 7 ein Praktikum vorgesehen, so dient der erfolgreiche Abschluss des Praktikums als Voraussetzung zur Prüfung. Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 23

Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat, Projektreferat)

- (1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas.
- (2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert.
- (3) Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.
- (4) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen im Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 24

Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch

- (1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet einer Kurseinheit.
- (2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden.
- (3) Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch gemäß § 19 vertiefend erörtert. Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

§ 25

Praxissemester einschließlich Fachgespräch

- (1) Im Praxissemester sollen konkrete Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis bearbeitet und betriebliche Prozesse kennen gelernt werden.
- (2) Das Praxissemester beinhaltet eine praktische Tätigkeit, die in einem Unternehmen der Medienbranche bzw. in einer informatik- oder medienorientierten Abteilung einer sonstigen Organisation (Unternehmen, Verwaltungen usw.) als Praxisstelle durchgeführt werden kann. Das Praxissemester kann auch im Ausland geleistet werden. Das Praxissemester ist spätestens bis zum Beginn der Bachelorarbeit zu beenden.
- (3) Das Praxissemester wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, eine diesbezüglich betreuende Person gemäß Satz 1 sowie eine Praxisstelle für das Praxissemester vorzuschlagen.
- (4) Während der Praxissemesterdauer müssen die Studierenden nach Vereinbarung mit der Betreuung regelmäßig Berichte erstellen und deren inhaltliche Richtigkeit von der Praxisstelle bestätigen lassen. Am Ende des Praxissemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer (inkl. Fehlzeiten), Art und Inhalt der Tätigkeit ausweist.
- (5) Auf der Grundlage der Berichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Praxissemester durchzuführenden Fachgesprächs gemäß § 19 mit der Betreuung gem. Abs. 3 wird entschieden, ob das Praxissemester erfolgreich abgeleistet wurde. Die Dauer des Fachgesprächs ist in der Anlage 1 festgelegt. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (6) Wird das Praxissemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach Beginn des Bachelor-Studiums Medientechnik können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 26

Credits

- (1) Die Credits sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Credits werden in Modulprüfungen nur auf Grund individuell erkennbarer Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester 30 Credits zugrunde gelegt.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern der einzelnen Module und / oder Kurseinheiten mit einem Notenpunktesystem bewertet. Das Notenpunktesystem ist die Basis für die spätere Notenbildung gemäß Absatz 6.
- (2) Die Notenpunktzahlen der einzelnen Kurseinheiten sind zur Bildung der Gesamtpunktzahl für das Modul zu addieren. Das Modul gilt als bestanden, wenn für jede einzelne Kurseinheit und für das gesamte Modul die Hälfte (50 %) der maximal erzielbaren Notenpunktzahl gemäß Anlage 1 erreicht wird.
- (3) Die maximal erzielbare Notenpunktzahl für ein Modul ist 100. Besteht ein Modul aus mehreren Kurseinheiten wird die maximal erzielbare Punktzahl für jede dieser Kurseinheiten gewichtet nach den Credits der jeweiligen Kurseinheit. Für das zugehörige Modul ergibt sich dann die maximale Punktzahl von 100 durch die Summe der gewichteten maximalen Punktzahlen der einzelnen Kursmodule. Anlage 1 zeigt die maximal erreichbare Notenpunktzahl für alle Module bzw. Kurseinheiten. Die Details regelt der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Fachnote eines Moduls errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Notenpunktzahl. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Notenpunktzahl	Note	Bezeichnung
0-49	5,0	nicht ausreichend
50-54	4,0	ausreichend
55-59	3,7	
60-64	3,3	befriedigend
65-69	3,0	
70-74	2,7	
75-79	2,3	gut
80-84	2,0	
85-89	1,7	
90-94	1,3	sehr gut
95-100	1,0	

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Fachnoten der Module gemäß § 14 Absatz 4 Punkt 1 und der Note für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend. Eine mit ‚bestanden‘ angerechnete Prüfungsleistung gemäß § 9 Absatz 7 bleibt bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 28

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, Dauer und Ort des Berufspraktikums, gegebenenfalls Dauer und Ort des Auslandstudiums, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf ihren Antrag durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“) ausgestellt, die alle Module mit den Namen der Prüfenden sowie die dafür vergebenen Credits und die entsprechenden Prüfungsnoten nennt. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 29

Bachelorurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde in englischer und deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogene Bewertung der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 28 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 28 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09. 2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelor-Studienganges Medientechnik, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Medien vom 25.08.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 30.08.2005.



Düsseldorf, den 30.08.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Tabelle Module und Kurseinheiten mit Credits und erzielbaren Notenpunktzahlen (NP)

Modul-Nr.	Modulname/Kurseinheit	Credits	Punkte	Prüfungsform und –dauer
300	Mathematik 1	5	100	Klausur, 90 Minuten
301	Mathematik 2	5	100	Klausur, 90 Minuten
302	Angewandte Mathematik	4	100	Klausur, 90 Minuten
303	Physik / Messtechnik	9	100	Klausur, 150 Minuten
304	Grundlagen der Elektrotechnik	9	100	Klausur, 150 Minuten
305	Praktische Informatik 1	5	100	Klausur, 120 Minuten
306	Praktische Informatik 2	7	100	Klausur, 120 Minuten
307	Projekt Informatik	6	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten und Projektreferat
308	Fachfremdsprache	3	100	Klausur, 120 Minuten
309	Medienrecht	3	100	Klausur, 120 Minuten
310	Projektmanagement	5	100	Klausur, 120 Minuten
311	Einführung in die Akustik	3	100	Klausur, 120 Minuten
312	Musikstudio	3	100	Klausur, 120 Minuten
313	Nachrichtentechnik	5	100	Klausur, 90 Minuten
314	Betriebssysteme	3	100	Klausur, 120 Minuten
315	Technische Informatik/ Mikroprozessortechnik	6	100	Klausur, 120 Minuten
316	Mediengestaltung 1	4	100	Mündliche Prüfung, 30 Minuten
317	Mediengestaltung 2	6	100	Mündliche Prüfung, 30 Minuten
318	Multimedia und E-Business	5	100	Klausur, 120 Minuten
319	Grundlagen des E-Learning	5	100	Klausur, 120 Minuten
320	Projekt Medieninformatik	4	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten und Projektreferat
321	Tonstudioteknik	5	100	Klausur, 120 Minuten
322	Bildtechnik	5	100	Klausur, 120 Minuten
323	Computergrafik 1	5	100	Klausur, 120 Minuten
324	Computergrafik 2	6	100	Klausur, 120 Minuten
325	Virtuelles Studio	6	100	Klausur, 90 Minuten
326	Virtuelle Realität	6	100	Klausur, 90 Minuten
327	Angewandtes Mediendesign 1	6	100	Lernmodul
328	Angewandtes Mediendesign 2	8	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten
329	Projekt Multimedia	10	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten und Projektreferat
330	Projekt Medien interdisziplinär	6	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten und Projektreferat
331	Praxissemester	30	100	Mündliche Prüfung von 30 Minuten
332	Bachelor-Arbeit	12		Mündliche Prüfung von 30 Minuten und Hausarbeit